



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln an der Donau hat in seiner Sitzung am 24.6.2024 nach den Bestimmungen des NÖ. Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der jeweils geltenden Fassung folgende Kanalabgabenordnung beschlossen.

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal mit zentralen biologischen Kläranlagen

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 653,32), das sind € 19,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 69.584.905,60 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasser- und Mischwasserkanals von 106.510,13 Meter zugrunde gelegt.

§ 2

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben abzuwenden.

§ 3

SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN für den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt

a) Schmutzwasserkanal: € 2.38

b) Mischwasserkanal: € 2.38

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 36,17 festgesetzt.

§ 5

ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 6

ERMITTLUNG DER ERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung

§ 8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 1.1.2025 in Kraft und gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023 außer Kraft.

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Tulln an der Donau tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

(3) Die Kanalabgabenordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln an der Donau.

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk e. h.

STAASDORF

Verordnet vom Gemeinderat am 22.11.1969

1. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1973

LANGENLEBARN

Verordnet vom Gemeinderat am 25.10.1961

1. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.1973

2. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.1981

3. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.1982

4. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.1984

Ab 30.01.1986 gelten für die Kanalabgabenordnungen von Langenlebarn und Staasdorf die Bestimmungen der Kanalabgabenordnung der Stadt Tulln.

TULLN AN DER DONAU

Verordnet vom Gemeinderat am 26.06.1958

1. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.1958

2. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.1967
3. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.1968
4. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1973
5. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.1976
6. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.1981
7. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.1982
8. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.1983
9. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.1984
10. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.1986
11. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.1988
12. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.1994
13. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.1995
14. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.1996
15. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2005
16. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2010
17. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 6.12.2011
18. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2012
19. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 9.10.2013
20. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 8.10.2014
21. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 7.10.2015
22. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 5.07.2016
23. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 7.12.2016
24. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2017
25. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2018
26. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2019
27. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2020
28. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2020
29. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2021
30. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023
31. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2024

Angeschlagen am: 10.7.2024 *Leuch*

Abgenommen am: 29.7.2024

Der Bürgermeister:

Kaiserslautern

